



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 1. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 01. Februar 2016

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine Dr. med.

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisperger, Friedrich
Gruber, Gertrud ab TOP 13
Lohmeier, Hans ab TOP 13
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lerner, Alois
Bach, Wolfgang

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Referenten

Strohmeier, Rosa Dr. entschuldigt
Preis, Roman entschuldigt

1. Sitzung des Stadtrates am 01. Februar 2016

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Bestellung von Verwaltungsräten (§ 3 Abs. 1 GemVerfR, § 4 Abs. 4 GeschO);
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05. Mai 2014 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Straubing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 05. Mai 2014 sowie § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Straubing unter Beibehaltung der bisherigen Anzahl und Aufgabegebiete für die Wahlperiode 2014 bis 2020 insgesamt neun Verwaltungsräte bestellt. Die Verteilung der Aufgabegebiete erfolgte unter den Fraktionen analog der Ausschussverteilung und zwar unter Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer.

Für das Aufgabegebiet Seniorenarbeit, Altenheime und Altenpflegeheime (einschließlich der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Haus- und Aufnahmeordnung der Bürgerspitalstiftung vom 15.01.2001) wurde auf Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion Frau Stadträtin Veronika Behr bestellt. Frau Stadträtin Veronika Behr ist am 22.11.2015 verstorben.

Auf Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion soll Herr Stadtrat Artur Christmann neu als Verwaltungsrat für Seniorenarbeit, Altenheime und Altenpflegeheime bestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt mit sofortiger Wirkung Herrn Stadtrat Artur Christmann zum Verwaltungsrat für Seniorenarbeit, Altenheime und Altenpflegeheime (einschließlich der Aufgaben i. S. des § 2 Abs. 1 der Haus- und Aufnahmeordnung der Bürgerspitalstiftung Straubing vom 15.01.2001).

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10 (2x), 2, 24, 25, 26

TOP 2

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Änderungsplanung „Stadtfeld südlich der Bahnlinie“ vom 10.02.2014;

hier: Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer
Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 die Änderung des Bebauungsplanes „Stadtfeld südlich der Bahnlinie“ sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Bis zur Bekanntmachung der noch als Satzung zu beschließenden Planänderung erklärt der noch rechtsverbindliche Bebauungsplan im nördlichen Teilbereich eine gewerbliche Nutzung für zulässig und definiert damit Baurecht. Damit auf Flächen, die künftig der Niederschlagswasserretention zur Verfügung gestellt werden müssen, nicht bauliche Anlagen errichtet werden können, wurde parallel am 10.02.2014 durch entsprechenden Stadtratsbeschluss eine Veränderungssperrensatzung erlassen. Deren Abgrenzung bezieht sich lediglich auf den Planbereich, der nach den vorliegenden Informationen von einer Niederschlagswasserretention betroffen sein könnte. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt vom 13.02.2014 bekannt gemacht. Sie hat nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine Geltungsdauer bis 13.02.2016.

Da die Ergebnisse der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers aus der Kayer Senke bislang noch nicht vorliegen und die Änderungsplanung noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ist es nötig, die Geltungsdauer der Veränderungssperrensatzung um ein Jahr bis zum 13.02.2017 zu verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.01.2016 mit der Thematik befasst und dem Stadtrat einstimmig die Verlängerung der Geltungsdauer empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Änderungsplanung „Stadtfeld südlich der Bahnlinie“ in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 15 (2x), 40

Anlage:

1 Satzungsentwurf

TOP 3

Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Donau auf dem Gebiet der Stadt Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser festzusetzen. Für die Festsetzung sind in Bayern die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Bei der Festsetzung handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet der Donau bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zwischenzeitlich mit aktuellen Daten ermittelt. Die erforderlichen Unterlagen einschließlich der Überschwemmungskarten wurden dem Amt für Umwelt- und Naturschutz Ende Februar 2015 übergeben. Mit Schreiben vom 23.02.2015, eingegangen beim Umweltamt am 02.03.2015, hat das WWA die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG im Bereich der Stadt Straubing beantragt.

Durch die Festsetzung werden im Wesentlichen die rechtlichen Vorgaben des WHG in den §§ 76 ff. WHG umgesetzt. Das heißt, es wird eine Bauleitplanung nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sein; auch Bauvorhaben werden nur unter gewissen Kriterien möglich sein. Auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird es Vorgaben in der Verordnung geben. Bisher hat eine sog. „vorläufige Sicherung“ bestanden, die diese Rechtsfolgen auch vorgesehen hat.

Die Stadt Straubing war gehalten, in ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zum Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung für die Donau im Bereich der Stadt Straubing einzutreten. Die Verwaltung wurde deshalb mit Beschluss des Umweltausschusses vom 18.03.2015 beauftragt, das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung einzuleiten.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Die Stadt Straubing hat die Absicht, ein Überschwemmungsgebiet an der Donau mit Rechtsverordnung festzusetzen, am 16.04.2015 öffentlich bekanntgemacht und nicht in Straubing wohnende Grundstückseigentümer persönlich benachrichtigt. In der Bekanntmachung und in der Benachrichtigung wurde darauf hingewiesen, dass zum einen die Pläne in den Bürozeiten der Stadtverwaltung in der Zeit von 27.04. bis 25.05.2015 eingesehen und dass Einwendungen und Anregungen bis 09.06.2015 erhoben werden können.

Gleichzeitig wurden die betroffenen Fachstellen (z. B. Stadtplanung, Tiefbauabteilung, Brand- und Katastrophenschutz, Naturschutzabteilung etc.) zum geplanten Verordnungsentwurf gehört.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin am 25.11.2015 mit den Fachstellen und Einwendern erörtert. Eine dabei vereinbarte Überprüfung von kleinen Teilbereichen des überschwemmten Gebietes wurde zwischenzeitlich durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgenommen; geringfügige Änderungen wurden in den Karten vorgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Verordnung der Stadt Straubing über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Donau von Flusskilometer 2346,4 bis Flusskilometer 2293,5 im Bereich der Stadt Straubing“ in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 18 (2x)

Anlage:

1 Verordnungsentwurf

TOP 3.1

Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH;

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

- Anpassung an die Bayer. Landeskrankenhausbedarfsplanung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2015 wurde der Änderung des Gesellschaftsvertrages für die Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH insoweit zugestimmt, als künftig diejenige Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse zur Anwendung kommen soll, die die Bayerische Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder in Kraft gesetzt hat.

In Vorbereitung dieser Satzungsänderung, die in diesen Tagen beurkundet werden soll, wurde festgestellt, dass ein weiterer geringfügiger Änderungsbedarf besteht.

In § 2 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages ist bestimmt, dass Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Krankenhauses der Versorgungsstufe III sein soll. Allerdings wird im geltenden Bayerischen Landeskrankenhausbedarfsplan das Klinikum St. Elisabeth in Straubing schon seit mehreren Jahren als Krankenhaus der Versorgungsstufe II geführt. Anlässlich der jetzt vorzunehmenden Gesellschaftsvertragsänderung soll diese Diskrepanz zum Bayer. Landesrecht beseitigt werden mit der Folge, dass der § 2 Ziff. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages künftig wie folgt lautet:

„Es soll im Rahmen der Bayerischen Landeskrankenhausbedarfsplanung als Krankenhaus der Versorgungsstufe II geführt werden“.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages, wie im Sachvortrag ausgeführt, zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1 (2x)

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2015 und des Stadtrates vom 14.12.2015

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 07.12.2015 und 14.12.2015 wurden in der Sitzung des Stadtrates aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.12.2015

Berücksichtigung von Straubinger Integrationsfirmen bei Angebotseinholungen und öffentlichen Ausschreibungen

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 28.12.2015 beantragt, dass „Integrationsfirmen bei der Angebotseinholung und Vergabe von städtischen Aufträgen besonders berücksichtigt werden“.

Als Begründung wird ausgeführt, dass Straubinger Integrationsfirmen einen wertvollen Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung von Menschen mit Handicaps leisten. Es liegt deshalb im Interesse der Stadtgemeinschaft, wenn diese Firmen von städtischen Aufträgen profitieren können. Da auch die Integrationsfirmen in unternehmerischer Verantwortung geführt werden und sich am Wirtschaftsmarkt behaupten müssen, soll die Stadt ihnen die Chance geben, sich bei allen relevanten Auftragsvergaben per Angebotsabgabe zu präsentieren.

Eine telefonische Nachfrage am 11.01.2016 bestätigte, dass mit diesem Antrag nicht beabsichtigt war, eine wettbewerbswidrige Bevorzugung von Firmen, die Behinderte und benachteiligte Menschen beschäftigen, zu erreichen. Dies wäre mit dem geltenden Vergaberecht nicht vereinbar. Vielmehr ist Ziel des Antrages, dass die städtischen Vergabestellen, soweit sich der Auftragsinhalt dafür eignet, diese Firmen zur Angebotsabgabe auffordern bzw. an beschränkten Vergabeverfahren beteiligen.

Da der Antragsinhalt die in der Stadtverwaltung vorzunehmenden Verwaltungsverfahren beinhaltet ist für eine entsprechende Umsetzung ein Stadtratsbeschluss nicht erforderlich.

Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat deshalb mit Schreiben vom 12.01.2016 an Herrn Stadtrat Grundl erklärt, dass die Vergabestellen der Stadtverwaltung nochmals aufgefordert und ersucht werden, die Behindertenwerkstätten und –einrichtungen bzw. Unternehmungen, die sich in besonderer Weise der Behindertenarbeit widmen, soweit nach dem Inhalt des Auftrages möglich, in die Vergabeverfahren einzubeziehen, um ihnen die Abgabe eines Angebotes zu ermöglichen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1

TOP 6

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing;
hier: Erlass einer Satzung (Inkrafttreten am 01.09.2016)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Festsetzung von Gebühren über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Straubing erfolgt seit 01.01.2013 durch die Kindertagesstättengebührensatzung vom 18.12.2012. Danach erfolgt die Gebührenbemessung nach der Einrichtungsart, dem Alter des Kindes und der vereinbarten Buchungszeit.

Die Verwaltung schlägt zum 01.09.2016 und zum 01.09.2018 eine Gebührenerhöhung um jeweils 5,00 Euro je Buchungszeitkategorie vor. Die Erhöhung der Gebühren wird erforderlich, um den Standard in den Kindergärten weiterhin halten zu können. Eine Ablehnung der Gebührenerhöhung bedeutet auf Dauer eine Steigerung der Defizite und eine Beeinträchtigung der ausgezeichneten Qualität der städtischen Kindergärten.

Für die städtischen Kindertagesstätten ergibt sich hieraus eine Nettoentlastung von 58.860,00 Euro jährlich. Das Defizit der städtischen KITAS beläuft sich inkl. aller kalkulatorischen Kosten auf ~ 960.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2014.

Die Verwaltung legte dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Satzungsentwurf gemäß Anlage zur Beratung vor. Eine Änderung zur bisherigen Satzungsregelung ergibt sich neben der Gebührenerhöhung in zwei Punkten:

Zum einen soll künftig die Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder nicht mehr anhand des Alters der Kinder erfolgen, sondern anhand der für die Kinder anfallenden Gebührenhöhe. Diese Regelung würde bedeuten, dass die Stadt zwar weiterhin Familien mit drei und mehr Kindern stark entlastet, aber u. U. nicht mehr in dem bisherigen Umfang. Eltern mit mindestens einem Kind in einer Krippengruppe müssten künftigen einen höheren Gebührenbetrag selbst tragen. Aktuell wären die Eltern von 4 Kindern in der Krippe Kaggers betroffen.

Eine weitere Änderung zum bisherigen Satzungstext ergibt sich in der Aufnahme einer Regelung zur Gebührenerstattung. Gemäß § 12 des Satzungsentwurfes besteht „bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Stattdessen erhält die Kindertageseinrichtung pro betriebs- und streikbedingten Schließtag eine pauschale Vergütung i. H. v. 200,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.“

Die Verwaltung wurde vom Jugendhilfeausschuss mit Beschluss vom 28.07.2015 beauftragt, bei der nächsten Änderung der Gebührensatzung einen Vorschlag zur Rückerstattung der Gebühren zu prüfen. Anlass dazu war der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.07.2015 auf Rückerstattung von KITA-Beiträgen an die durch den Streik der Erzieherinnen betroffenen Erziehungsberechtigten. Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab und gewährte stattdessen den Kindertageseinrichtungen pauschal aus ihrem Budget je 350,00 Euro. Dieser Betrag steht den Einrichtungen und dem Elternbeirat zweckgerichtet zur Förderung der Kinder und der Gemeinschaft in der Einrichtung zur Verfügung. Diese Regelung fand überwiegend Zustimmung von Seiten der Elternschaft.

Die Erhebung des Kostenbeitrages für die qualifizierte Tagespflege wird künftig in einer gesonderten Satzung geregelt.

Den Trägern der freien und kirchlichen Kindergärten und Horte wird empfohlen, die von der Stadt festgesetzten Gebühren zum 01.09.2016 und zum 01.09.2018 zu übernehmen.

Nach kurzer Diskussion, in deren Rahmen die maßvolle Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen von allen Stadtratsfraktionen als vertretbar bezeichnet wurde, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Erhard Grundl (Grüne) in § 12 „Gebührenerstattung“ der Gebührensatzung einen Passus einzufügen, demzufolge eine Rückerstattung der Benutzungsgebühren an die Erziehungsberechtigten ab dem 8. aufeinanderfolgenden streikbedingten Schließtag (Öffnungstag) erfolgt, wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

11:28 Stimmen

2. Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing“ in der Fassung der Anlage. Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(7 Gegenstimmen)

[Nach den beiden Abstimmungen bittet Herr Stadtrat Fuchs um folgenden Vermerk im Protokoll: „Die Stadträte Karin Mittermeier-Ruppert, Michael Hien und Andreas Fuchs haben bei der Abstimmung zu diesem Punkt in der Jugendhilfeausschusssitzung am 17.12.2015 zwar für die Erhöhung der Kindertagesstättengebühren, aber gegen die Alternative 2 zu § 9 „Geschwisterermäßigung“ im Satzungsentwurf gestimmt.“]

Verteiler:

10, 2, 25 (2x)

Anlage:

1 Satzungsentwurf

TOP 7

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung qualifizierter Tagespflege;
hier: Erlass einer Satzung (Inkrafttreten am 01.09.2016)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für Kindergärten und der Tagespflege wurde bislang zusammen durch die Kindertagesstättengebührensatzung vom 18.12.2012 geregelt. Mit der Satzungsänderung zum 01.09.2016 sollen künftig die Kostenbeiträge für die Tagespflege durch eine eigenständige Kostenbeitragssatzung erhoben werden. Anlass hierzu ist u. a. die unterschiedliche Bezeichnung der von den Eltern zu übernehmenden Kosten. Bei der Benutzung der Kindergärten fallen Gebühren an. Bei der Inanspruchnahme der Tagespflege ist ein Kostenbeitrag zu erheben. Zudem wird bei der Erhebung der Kostenbeiträge keine Mittagsverpflegung seitens der Stadt angeboten. Weiter ist bei der Tagespflege keine gesetzliche Beitragsentlastung vorgesehen. Eine Beitragsrückerstattung bei Streik ist ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt zum 01.09.2016 ebenfalls eine Erhöhung um jeweils 5 Euro je Buchungszeitkategorie vor. Die Festlegung der Kostenbeiträge zum 01.09.2018 ist noch nicht möglich. Die Berechnung hierzu kann erst mit Festlegung des Basiswerts nach dem BayKiBiG erfolgen. Der Basiswert entscheidet mit über die maximale Höhe der Kostenbeiträge.

Für die Tagespflege werden Mehreinnahmen i. H. v. 1.500,00 Euro erwartet.

Auch hier soll in § 7 des Satzungsentwurfs die Geschwisterermäßigung analog der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen geändert werden.

Diese Regelung würde bedeuten, dass die Stadt zwar weiterhin Familien mit drei und mehr Kindern stark entlastet, aber u. U. nicht mehr in dem bisherigen Umfang. Eltern mit mindestens einem Kind in einer Krippengruppe oder in Tagespflege müssten künftig einen höheren Eigenanteil selbst tragen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Stadtrat den Neuerlass der „Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Straubing“ (Tagespflegekostenbeitragssatzung) in der Fassung der Anlage. Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

[Nach der Abstimmung über den Erlass der Satzung bittet Herr Stadtrat Fuchs um folgenden Vermerk im Protokoll: „Die Stadträte Karin Mittermeier-Ruppert, Michael Hien und Andreas Fuchs haben bei der Abstimmung zu diesem Punkt in der Jugendhilfeausschusssitzung am 17.12.2015 zwar für die Erhöhung der Kindertagesstättengebühren, aber gegen die Alternative 2 zu § 7 „Geschwisterermäßigung“ im Satzungsentwurf gestimmt.“]

-

Verteiler:

10, 2, 25 (2x)

Anlage:

1 Satzungsentwurf

TOP 8

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 9

Aufwendungen für Abfall und Entsorgung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - FA

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Erledigt durch Beschluss im Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2016.

TOP 10

Vorlage des Berichts über die Beteiligung der Stadt Straubing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) für das Jahr 2013 gem. Art. 94 Abs. 3 GO und Genehmigung der Entscheidungen des Vertreters der Stadt in Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen dieser Unternehmen

Berichterstatter: Bürgermeisterin Stelzl i. V. von
Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts zu erstellen. Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, die Ertragslage und die Kreditaufnahme.

Der Bericht für das Jahr 2013 ist im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme hinterlegt.

Der Stadtrat soll die Entscheidungen für das Geschäftsjahr 2013 des Vertreters der Stadt Straubing in den Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen der im Bericht genannten Unternehmen genehmigen.

Neben den üblichen Beschlüssen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen (Feststellung des Jahresergebnisses, Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichts-/Verwaltungsrates und Genehmigung des Wirtschaftsplans des Folgejahres; Bestellung des Abschlussprüfers) wurden im Geschäftsjahr noch andere Beschlüsse der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen getätigt, die im Beteiligungsbericht gesondert aufgeführt sind.

Bei allen Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB geprüft.

Bei allen Gesellschaften liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis und genehmigt die Entscheidungen des Vertreters der Stadt Straubing in den Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen für das Geschäftsjahr 2013 der im Bericht genannten Unternehmen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

11.1, 3, 30 (2x)

[Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen. Den Vorsitz bei diesem Punkt führte Frau Bürgermeisterin Stelzl.]

TOP 11

Heimleitung im Seniorenheim St. Nikola

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer i. V. von
Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Seit 01.06.2001 wird das Seniorenheim St. Nikola von einem Heimleitungsteam geführt, das aus dem Amtsleiter und dem Pflegedienstleiter besteht.

Aufgrund der veränderten Aufgabenstruktur und der Größe der Einrichtung wurde entschieden, wieder eine Einzelperson mit der Heimleitung zu betrauen.

Nach mehrmaligen externen Ausschreibungen, die nicht zum gewünschten Erfolg führten, konzentrierte man sich auf eine interne Lösung.

Als Ergebnis eines internen Auswahlverfahrens wurde Frau Maria Huber die Aufgabe „Assistentin der Heimleitung“ übertragen. Frau Huber, die seit 01.09.2003 bei der Bürgerspitalstiftung in verschiedenen Funktionen tätig ist, wurde am 01.03.2012 zunächst in das Heimleitungsteam aufgenommen. Frau Huber hat von Dezember 2012 bis September 2015 an der Kath. Akademie in Regensburg die Weiterbildung zur Heimleiterin absolviert.

Mit erfolgreicher Beendigung der Weiterbildung zur Heimleiterin erfüllt Frau Maria Huber nunmehr die Voraussetzungen nach der bayerischen Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) zur Übernahme der Heimleitung im Seniorenheim St. Nikola.

Der Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Maria Huber ab 01. Februar 2016 zur Heimleiterin im Seniorenheim St. Nikola zu bestellen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Frau Maria Huber mit Wirkung ab 01. Februar 2016 zur Heimleiterin im Seniorenheim St. Nikola.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 33 (2x), 35

TOP 12

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Genehmigung des Haushaltes 2016 durch die Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern hat den Haushalt 2016 der Stadt Straubing mittlerweile rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Kreditaufnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Auf folgende Punkte in der Genehmigung wird hingewiesen:

- Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Straubing derzeit gerade noch gegeben.
- Ausdrücklich wird von der Regierung anerkannt, dass die Stadt Straubing in 2016 und in den vergangenen Jahren keine Nettoneuverschuldung in den Haushalten eingeplant hat und so einen weiteren Anstieg der Verschuldung vermieden hat. Besonders positiv hervorgehoben wird die im Rahmen des Zukunftsprogramms beschlossene Verwendung von einem Drittel des Liquiditätsüberschusses in den Jahresrechnungen zum Schuldenabbau. Hierdurch wurde ein Teilbetrag der Kreditermächtigung 2014 in Höhe von 755.000 € in Abgang gestellt.
- Die in den Finanzplanungsjahren 2017 bis 2019 eingeplanten Verschuldungen könnten nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls oder aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise genehmigt werden.
- Wegen der angespannten Finanzlage der Stadt sind neue dauerhafte Belastungen im Bereich der freiwilligen Ausgaben möglichst zu vermeiden. Insbesondere für die Schaffung zusätzlicher freiwilliger Einrichtungen besteht derzeit kein Spielraum.
- Der Ergebnishaushalt 2016 ist nicht ausgeglichen.

Von der Genehmigung des Haushaltes 2016 durch die Regierung von Niederbayern wird Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 30

TOP 13

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 23 (23. Änderungsverfahren) „Ortsumfahrung Alburg“;
hier: Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Mit Deckblatt Nr. 18 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Straubing wurde die Gebietsentwicklung im Ortsbereich Alburg parallel mit der entsprechenden Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbepark Alburg/ WA Am Kronsteig“ vorbereitet.

Die Regierung von Niederbayern hat die in diesem Zusammenhang vorgesehene Darstellung der Ortsumfahrung jedoch von der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblattes ausgenommen, da insbesondere nicht hinlänglich geklärt war, ob die dargestellte Trassierung der Ortsumfahrung letztlich die einzig verbleibende Möglichkeit der vorgesehenen Straßenführung ist.

An der geplanten Zielstellung, nämlich der Auslagerung des Ortsdurchfahrtsverkehrs von Alburg auf eine Ortsumgehung, wird festgehalten. Von den beauftragten Ingenieurbüros wurden nun mehrere Trassierungsvarianten hierfür untersucht und bewertet. Die Ergebnisse der Analyse werden vorgetragen und erläutert. Entsprechend dieser Analyse ergibt sich aus Sicht der Stadt Straubing der nun definierte Trassenkorridor auf der Basis der nach der Analyse am besten geeigneten Variante D.

Die Charakteristika der einzelnen Varianten werden ausführlich diskutiert. Dabei erläutert Herr Stadtrat Stranninger, dass die SPD-Fraktion wegen der größeren städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Variante A den Vorzug gibt und deshalb den Beschlussvorschlag ablehnt. Seitens der Verwaltung werden die Begründungen für die Bewertung und das Planungsverfahren nochmals intensiv dargelegt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 20.01.2016 beschließt der Stadtrat die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 23 „Ortsumfahrung Alburg“ entsprechend den genannten Maßgaben. Der Lageplan mit Abgrenzung des Deckblatt-Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(8 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 4, 40 (2x)

Anlagen:

Planauszug vom Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 23 zum FNP
Übersichtslageplan Trassenvarianten

TOP 14

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ mit 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 20);
hier: Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 16.03.2015 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlicher Ortsrand Kagers“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Ziel der Bauleitplanung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Plangebiet liegt zwischen der derzeitigen westlichen Ortsrandbebauung von Kagers und der Westtagente. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ca. 7,2 ha.

Entsprechend des Bedarfs an erschwinglichem Wohnbauland wird mit dem den künftigen Ortsrand von Kagers definierenden Wohngebiet auf die städtebauliche Prägung und Struktur des Ortsteils eingegangen. Es soll ein Gebiet mit bis zu 2-geschossigen Einzelgebäuden in lockerer Gruppierung, mit wirtschaftlichen, aber Aufenthaltsqualitäten besitzenden Erschließungsbereichen und einer beispielhaften Ortsrandausgestaltung, entstehen.

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellte Fläche in Teilflächen in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für beide Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Umweltbericht bildet jeweils einen gesonderten Teil der Begründung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für beide Bauleitplanverfahren wurde in der Zeit vom 07.09.2015 bis einschließlich 07.10.2015 im Referat 4, Stadtentwicklung und Stadtplanung, durchgeführt. Die Mitteilung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 34 vom 27.08.2015. Außerdem wurde der Poststelle am 31.08.2015 eine Pressemitteilung zur Veröffentlichung übergeben (veröffentlicht am 07.09.2015).

Mit Schreiben der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 27.08.2015 wurden die entsprechenden zu beteiligenden Fachstellen und Verbände von der Planungsabsicht informiert.

Im Sachvortrag werden die wesentlichen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sowie die relevanten Änderungen der Bauleitplanverfahren vorgetragen und empfohlen, diesen zuzustimmen.

In der anschließenden Diskussion werden seitens der Verwaltung insbesondere die Fragen zum Hochwasserschutz und zur Niederschlagswasserableitung nochmals eingehend beantwortet.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 20.01.2016 akzeptiert der Stadtrat die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 08.01.2016 vollinhaltlich und beschließt für beide Bauleitplanverfahren das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit den geänderten Geltungsbereichen (siehe Anlagen).

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(7 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 4, 40 (2x)

Anlagen:

1 Änderungsentwurf
1 Aufstellungsentwurf

TOP 15

Aufhebung des Bebauungsplanes „Stutzwinkel Nord“;
hier: Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Es liegen konkrete Planungsüberlegungen der Firmen Lidl und dm vor, die beiden Marktstandorte an der Ittlinger Straße gänzlich neuzuordnen.

Die beiden Märkte liegen derzeit im Bereich des seit 02.10.1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stutzwinkel Nord“ (Nr. 132), der in Teilen durch das Deckblatt Nr. 110/ C zu den Bebauungsplänen „Stutzwinkel - GE“ und „Stutzwinkel Nord“ mit Wirkung vom 25.05.2000 geändert wurde.

Das Areal ist als Sondergebiet „SB-Markt“ mit der Festsetzung für Baumarkt- und nicht innenstadt-relevante weitere Sortimente definiert. Eine entsprechende Anpassung der Bauleitplanung bereits avisiert, wurde abweichend von diesen Vorgaben ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² und ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 650 m² zugelassen.

Durch den Erwerb von Nachbargrundstücken ist es den Firmen Lidl und dm nun möglich, den aus heutiger Sicht nicht mehr den Ansprüchen genügenden Baubestand zu beseitigen und einen dm-Drogeriemarkt an der Ittlinger Straße mit einer Verkaufsfläche von max. 850 m² und einen Lidl-Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.750 m² im Bereich des heutigen Marktstandortes zu errichten. Die Zufahrten verbleiben in den heute bestehenden Bereichen, die Organisation der Parkflächen wird entsprechend angepasst. Der bisher hier bestehende großflächige Einzelhandelsmarkt (ehem. Sport Fundgrube, Schuh Lipp) mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.500 m² entfällt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des im GfK-Gutachten 2009 definierten zentralen Versorgungsbereiches „Ittlinger/ Posener Straße“ und entspricht den hierin formulierten Zielstellungen.

Zur Regelung der o.g. Planungsabsichten hat der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit am 16.12.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „An der Ittlinger Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sowie die Änderung des Bebauungsplanes „Stutzwinkel – GE“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Da durch diese Planung die Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stutzwinkel Nord“ überholt werden, ist dessen Aufhebung angezeigt. Dem Stadtrat wird durch den Bau- und Planungsausschuss daher empfohlen, den Beschluss zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes zu fassen. Das Aufhebungsverfahren ist durchzuführen, der Vollzug der Aufhebung durch Beschluss und Bekanntmachung hat jedoch erst zu erfolgen, wenn die o.g. Bauleitplanverfahren abgeschlossen wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses an und beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Stutzwinkel Nord“. Die Bekanntmachung der Aufhebung soll erst erfolgen, nachdem der neue Bebauungsplan „An der Ittlinger Straße“ Rechtswirksamkeit erlangt hat.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(9 Gegenstimmen)

Verteiler:

4, 40 (2x)

Anlage:

Lageplan

TOP 16

Gemeinde Feldkirchen-

Aufstellung des Bebauungsplanes „Winkelbreite 3“;

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Feldkirchen beteiligt die Stadt Straubing im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Winkelbreite 3“.

Das geplante Siedlungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Mitterharthausen. Das Areal ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldkirchen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Nachdem die ersten beiden Bauabschnitte inzwischen weitgehend bebaut sind, soll nun für den 3. Bauabschnitt der Bebauungsplan „Winkelbreite 3“ aufgestellt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde die Stadt Straubing als Nachbarkommune bereits bei der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Winkelbreite“ beteiligt. Der Stadtrat hat den damaligen Planvorhaben gemäß Beschluss vom 26.09.2011 zugestimmt.

Von Seiten der Verwaltung werden keine Belange gegen das Vorhaben der Gemeinde Feldkirchen vorgebracht. Die Zustimmung zum Planvorhaben wird empfohlen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 20.01.2016 erteilt der Stadtrat das Einvernehmen zur Planung.

Sofern sich im Falle einer nochmaligen Planauslegung die Planungen nicht wesentlich verändern, gilt dieses Einvernehmen auch für die nochmalige Beteiligung.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(1 Gegenstimme)

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 17

Gemeinde Straßkirchen-

- a) Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA "Am Wasserwerk BA 2"
- b) Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 19 Baugebiet WA „Am Wasserwerk BA 2“
- c) Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 10 Baugebiet WA „Am Wasserwerk BA 2“

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Straßkirchen beteiligt die Stadt Straubing im Aufstellungsverfahren des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Wasserwerk BA 2“ und parallel in den Änderungsverfahren des gemeindlichen Flächennutzungs- wie auch des Landschaftsplans.

Das geplante Baugebiet WA „Am Wasserwerk BA 2“ liegt am westlichen Ortsrand 1.100 m westlich des Ortskerns (Kirche) von Straßkirchen und schließt im Süden an das bestehende Wohnbaugebiet „Am Wasserwerk“ und im Westen an das bestehende Wohnbaugebiet „Am Hoffeld“ an.

In den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplänen der Gemeinde Straßkirchen ist das Plangebiet bereits als Wohngebiet dargestellt, allerdings noch mit einem das Gebiet diagonal durchziehenden Grünzug, der einer 110kV-Stromleitung folgte. Durch den Abbau dieser Hochspannungsleitung kann das Gebiet nun anders entwickelt werden. Entgegen der bisherigen vorbereitenden Bauleitplanung soll außerdem eine spätere Erweiterung des Baugebiets nach Süden nicht ausgeschlossen werden.

Von Seiten der Verwaltung werden keine Belange gegen die Vorhaben der Gemeinde Straßkirchen vorgebracht. Die Zustimmung zu den Planvorhaben wird empfohlen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 20.01.2016 erteilt der Stadtrat das Einvernehmen zur Planung.

Sofern sich die Grundzüge der Planungen nicht ändern, gilt dieses Einvernehmen auch für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 18

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Anträge zur Feuerwehrausstattung

Es liegen zwei Anträge von Stadträten vor, die sich mit der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr befassen:

- Stadtrat Holger Frischhut, CSU-Fraktion, vom 29.12.2015
- Stadtrat Peter Stranninger, SPD-Fraktion, vom 29.12.2015

Darin wird jeweils auf eine mögliche Problematik während der „haushaltlosen Zeit“ Bezug genommen und vorgeschlagen, einen Teilbetrag der Haushaltsansätze für die laufende Ausstattung der Feuerwehrdienstleistungen und die Bekleidung von jungen Feuerwehrleuten vorgezogen vor der Genehmigung des Haushalts 2016 zur Verfügung zu stellen (StR Frischhut 20.000 Euro, StR Stranninger 10.000 Euro).

Hierzu wird mitgeteilt, dass dringliche Beschaffungen in dieser Größenordnung ohnehin jederzeit durchgeführt werden können. Die Erforderlichkeit der Anforderungen der Feuerwehrführung wird dabei jeweils von der Verwaltung festgestellt. Die öffentliche Sicherheit und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr werden durch Ausstattungsmängel nicht gefährdet. Außerdem ist der Haushalt 2016 zwischenzeitlich durch die Regierung von Niederbayern genehmigt worden.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

4, 44